

**Allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen
der Stadt Bad Frankenhausen
(Allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung – AllgBenutzEntgeltO-BFH)**

Vom 1. September 2011

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsanspruch
- § 3 Benutzungszweck
- § 4 Rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses
- § 5 Hausrecht
- § 6 Mietzins
- § 7 Befreiung vom Miet- oder Pachtzins
- § 8 Pflichten des Mieters bzw. des Pächters
- § 9 Reinigung
- § 10 Haftung für Schäden
- § 11 Außerordentliche Kündigung
- § 12 Gebühren nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Gerichtsstand
- § 15 Sprachform
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen hat in seiner Sitzung vom 1. September 2011, zuletzt geändert am 07.03.2013, die nachfolgende Allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen (Allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung) beschlossen. Rechtsgrundlagen hierfür sind

- der § 18 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.345), sowie
- der § 12 Abs.1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S.329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 29. März 2011 (GVBl. S.61).

§ 1

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Bestimmte Einrichtungen im Sinne dieser Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltordnung sind

1. Einrichtungen, die in erster Linie der Stadt Bad Frankenhausen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen,
2. öffentliche Einrichtungen i.S.d. § 14 ThürKO,

soweit sie Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen sind.

(2) Zu den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr.1 gehören

1. der Ratssaal des Rathauses,

2. der Sitzungsraum des Rathauses,
3. der Versammlungsraum im Erdgeschoss des Bürgerhauses Seehausen,
4. der Versammlungsraum im 1. Obergeschoss des Bürgerhauses Seehausen,
5. der Festsaal des Regionalmuseums,
6. der Saal des Bürgerhauses Esperstedt,
7. der Clubraum des Bürgerhauses Esperstedt.

§ 2

Benutzungsanspruch

(1) Die Stadt Bad Frankenhausen stellt Einrichtungen nach § 1 Nr.1 im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes und des sich hieraus für sie ergebenden freien Gestaltungsspielraumes der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen (§ 4 Abs.1 S.2) im Rahmen der bestehenden Vorschriften, insbesondere im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. Eine Nutzung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die vermuten lassen, dass verfassungswidrige Ziele verfolgt werden, ist untersagt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtung nach § 1 Nr.1 besteht grundsätzlich nicht.

(2) Der Anspruch zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen (§ 1 Nr.2) ergibt sich aus § 14 ThürKO.

§ 3

Benutzungszweck

(1) Der Ratssaal des Rathauses (§ 1 Abs.2 Nr.1), der Sitzungsraum des Rathauses (§ 1 Abs.2 Nr.2) und der Festsaal des Regionalmuseums (§ 1 Abs.2 Nr.5) werden lediglich für öffentliche Veranstaltungen verwandt, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen. Nicht vermietet/verpachtet wird der Ratssaal für familiäre Zwecke mit Ausnahme von Eheschließungen durch das Standesamt.

(2) Für die Versammlungsräume des Bürgerhauses Seehausen (§ 1 Abs.2 Nr.3 und 4), den Saal des Bürgerhauses Esperstedt (§ 1 Abs.2 Nr.6) und den Clubraum des Bürgerhauses Esperstedt (§ 1 Abs.2 Nr.7) gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hier auch nicht-öffentliche familiäre Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen.

§ 4

Rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses nach dieser Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltordnung erfolgt privatrechtlich, in den Fällen des § 1 Abs.2 durch vorherigen Abschluss eines schriftlichen Miet- oder Pachtvertrages. Vertragsschließende Parteien sind der Veranstalter einerseits und die Stadt Bad Frankenhausen, vertreten durch den Bürgermeister, andererseits. Der Bürgermeister ist befugt, andere Personen mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen.

(2) Absatz 1 gilt für Eheschließungen im Ratssaal sinngemäß mit der Maßgabe, dass kein schriftlicher Vertrag abzuschließen ist.

(3) Die Überlassung der gemieteten Sache durch den Mieter oder durch den Pächter an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bad Frankenhausen, vertreten durch den Bürgermeister, nicht zulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung – AllgBenutzEntgeltO-BFH – ist Bestandteil des Miet- oder Pachtvertrages.

(5) Die Überlassung der gemieteten oder gepachteten Einrichtungen nach § 1 Abs.2 erfolgt gegen die Entrichtung eines Miet- oder Pachtzinses (§ 6). Wird die vertraglich vereinbarte Miet- oder Pachtzeit überschritten, ist der Miet- oder Pachtzins unter Beachtung des § 6 Abs.1 Satz 1 nachzuentrichten.

(6) Über den eingezahlten Miet- oder Pachtzins wird für jeden Veranstalter eine Quittung ausgestellt. Dabei sind die vorgedruckten, fortlaufend nummerierten Quittungsblocks der Stadtkasse zu verwenden.

§ 5

Hausrecht

Das Hausrecht über die Einrichtungen nach § 1 Abs.2 nehmen der Bürgermeister oder die von ihm mit der Wahrnehmung des Hausrechtes beauftragten Personen wahr. Sofern keine der in Satz 1 genannten Personen anwesend ist, übernimmt der Veranstalter das Hausrecht. Bei Eheschließungen im Ratssaal nimmt die Standesbeamtin das Hausrecht im Ratssaal wahr.

§ 6

Mietzins, Pachtzins, Benutzungsentgelt

(1) Die Inanspruchnahme des Ratssaales zum Zweck von Eheschließungen ist gegen Entrichtung eines Benutzungsentgeltes in Höhe von 80,-- € pro Eheschließung möglich. Im Übrigen werden folgende Nutzungsentgelte (Mietzins bzw. Pachtzins) berechnet:

1. Für Veranstaltungen im Ratssaal (mit Ausnahme von Satz 1) je angefangene 6 Stunden der Benutzung = 250,-- €, sofern ein Hausmeister benötigt wird, eine zusätzliche Personalkostenpauschale i. H. v. 60,00 € pro angefangene 6 Stunden
2. für das Sitzungszimmer des Rathauses je angefangene 6 Stunden der Benutzung = 150,-- €, sofern ein Hausmeister benötigt wird, eine zusätzliche Personalkostenpauschale i. H. v. 60,00 € pro angefangene 6 Stunden
3. für den Versammlungsraum im Erdgeschoss (Halbparterre) des Bürgerhauses Seehausen je Veranstaltung = 50,-- € pauschal
4. für den Versammlungsraum im 1. Obergeschoss des Bürgerhauses Seehausen je Veranstaltung = 50,-- € pauschal
5. für den Festsaal des Regionalmuseums je angefangene 6 Stunden der Benutzung = 200,-- €, sofern ein Hausmeister benötigt wird, eine zusätzliche Personalkostenpauschale i. H. v. 60,00 € pro angefangene 6 Stunden
6. für den Saal des Bürgerhauses Esperstedt je Veranstaltung = 50,-- € pauschal
7. für den Clubraum des Bürgerhauses Esperstedt je Veranstaltung = 50,-- € pauschal

Für die Inanspruchnahme von Geschirr und anschließenden Reinigungsleistungen bei Sektempfängen im Rahmen von Eheschließungen werden bei bis zu 50 teilnehmenden Personen 15,-- €, bei mehr als 50 teilnehmenden Personen 30,-- € fällig, bei Büfets, Kanapees oder anderer Verpflegung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen 30,-- €.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Nutzungsdauer nach Absatz 1 beginnt im Zeitpunkt der Schlüsselübergabe und endet mit der Schlüsselerückgabe und der Feststellung der vertragsgemäßen Rückgabe des Veranstaltungsraumes und der ausgehändigten Schlüssel durch den hiermit beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen.

(3) Mit dem Mietzins abgegolten ist der aus der Benutzung der Veranstaltungsräume üblicherweise entstehende Aufwand einschließlich der Heizung in den Monaten Oktober bis April. Im Übrigen ist § 9 (Reinigung) zu beachten.

(4) Öffentliche Toiletten sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs.1 Nr.2. Für die Benutzung wird ein grundsätzlich ein Entgelt von 0,50 € pro Person erhoben. Die Benutzung der öffentlichen Toilette des Rathauses während der Öffnungszeiten des Rathauses ist frei.

§ 7

Befreiung vom Miet- und Pachtzins

Für Veranstaltungen, die von Vereinen in den Bürgerhäusern (§ 1 Abs.2 Nummern 3 und 4 sowie 6 und 7) durchgeführt werden, wird kein Miet- oder Pachtzins erhoben. In dem zu schließenden schriftlichen Vertrag wird der Betrag „0,00 €“ eingesetzt und entsprechend quittiert.

§ 8

Pflichten des Mieters bzw. des Pächters

(1) Die städtischen Einrichtungen (§ 1 Abs.1) und das städtische Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Der Mieter oder Pächter hat Weisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen (§ 4 Abs.1) zu befolgen.

(3) Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sind vom Mieter oder Pächter zu unterlassen. Der Mieter oder Pächter hat dafür zu sorgen, dass Besucher der Einrichtung Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unterlassen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung nachbarschaftsrechtlicher Vorschriften; Lärmbelästigungen der Nachbarn sind unverzüglich zu unterlassen.

(4) Park- oder Halteverbote auf städtischen Flächen sind vom Mieter oder Pächter wie von Besuchern der Einrichtung einzuhalten.

(5) In allen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs.1 ist das Rauchen gesetzlich verboten.

(6) Die Verwendung elektrischer Anlagen in den Veranstaltungsräumen ist nur nach vertraglicher Vereinbarung (§ 4 Abs.1) zulässig. Dies gilt auch für vom Mieter oder Pächter selbst mitgebrachte elektrische Anlagen.

§ 9

Reinigung

Die Miet- oder Pachtsache ist dem Vermieter oder Verpächter vom Mieter oder Pächter in besenreinem Zustand zurückzugeben. Die Kosten der Reinigung trägt der Mieter oder Pächter.

§ 10

Haftung für Schäden

(1) Für Beschädigungen oder Zerstörungen an Einrichtungen sowie Beschädigungen oder Zerstörungen des Inventars haftet gegenüber der Stadt Bad Frankenhausen der Mieter oder Pächter. Insbesondere ist der Mieter oder Pächter dafür verantwortlich, dass beide Rathauszugänge (Nord- und Südseite) und die Zugänge zu den gemieteten oder gepachteten Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 verschlossen werden, d.h. zugeschlossen werden durch Drehung des Schlüssels. Vor dem Verschließen des Haupteinganges des Rathauses hat der Mieter bzw. Pächter sich zu vergewissern, dass der mit einem Bodenriegel und einem Riegel in der Fassung des Oberlichtes ausgestattete Türflügel sowohl am Boden als auch in der Oberlichthalterung fest verriegelt ist. Der Südzugang zum Rathaus besitzt einen elektrischen

Türöffner und Türschließer. Dieser Zugang muss nach Ende der Veranstaltung vom Mieter bzw. Pächter ebenfalls zugeschlossen werden.

(2) Die Stadt Bad Frankenhausen übernimmt für die Aufbewahrung der Garderoben keine Haftung.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

Die Stadt Bad Frankenhausen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (d.h. sofort) das Miet- oder Pachtverhältnis für die Benutzung einer Einrichtung nach § 1 Abs.2 kündigen, wenn der Mieter oder Pächter oder seine Besucher die Einrichtung in erheblichem Maße vertragswidrig benutzen oder der Mieter bzw. Pächter die Einrichtung einem Dritten unbefugt überlässt. Dasselbe gilt, wenn der Mieter bzw. Pächter die Einrichtung oder das Inventar durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht (§ 8 Abs.1) erheblich gefährdet.

§ 12 Gebühren nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Der Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages für eine Einrichtung i. S. d. § 1 Abs.2 entbindet den Mieter oder Pächter nicht von der Pflicht, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften anfallenden Gebühren zu entrichten. Bei Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke, insbesondere bei der Aufführung von Musik, hat der Mieter oder Pächter die GEMA-Gebühr abzuführen.

§ 13 Datenverarbeitung

Die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen ist im Rahmen dieser Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, vom Mieter oder Pächter die im Vertrag enthaltenen Daten, insbesondere seinen Namen und Vornamen sowie seine Anschrift zu speichern. Die erhobenen Daten werden von der datenverarbeitenden Stelle der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen nur gespeichert

1. zur Festsetzung und Verbuchung des Miet- und Pachtzinses oder
2. zur Betreibung etwaiger Zahlungsrückstände oder Schadenersatzansprüche (siehe § 11) im Rahmen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Mietzins oder Pachtzins bzw. etwaige Schadenersatzansprüche beglichen oder beigetrieben worden sind.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist Sondershausen.

§ 15 Sprachform

Die in dieser Allgemeinen Benutzungs- und Entgeltordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese „Allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Benutzungs- und Entgeltordnung vom 30.11.2007 (Stadtratsbeschluss Nr.412-19/07 vom 12.12.2007) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 1. September 2011

Strejc
Bürgermeister

Stadtratsbeschluss 201-10/11

Veröffentlichung im Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen, Ausgabe Nr.19 vom 21. September 2011

geändert mit Stadtratsbeschluss 314-16/13

Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.03.2013